



2. März 2007

STATUTEN

Sektion Oberaargau SAC

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Oberaargau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Oberaargau befindetet sich in Langenthal.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Oberaargau vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Oberaargau insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Touren, Tourenwochen und alpinechnischen Kursen;
 - Betrieb von Clubhütten und anderen Unterkunftgelegenheiten;
 - Förderung der Ausbildung von Kurs- und Tourenleitern;
 - Ausbildung und Organisation einer Rettungsgruppe;
 - Veranstaltung von Exkursionen und Vorträgen wissenschaftlichen und touristischen Inhaltes;
 - Herausgabe einer periodischen Sektionszeitschrift.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Oberaargau kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Die Tourenkommission wie auch die Untergruppen können angepasste Alterslimiten für die Teilnahme an Vereinstätigkeiten festlegen.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Oberaargau ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Sektionsvorstand.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Oberaargau die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

- 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.

Ausschluss 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4 Ortsgruppen

Die bestehenden Ortsgruppen organisieren sich selbst. Sie können sich selbständig auflösen. Bei Auflösung fällt deren Vermögen an die Sektion.

Art. 5
Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeiträge

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektions- und die Ortsgruppenkasse, welche durch die GV festgelegt werden.

Art. 6
Organe

Die Organe der SAC Sektion Oberaargau sind:

- die Generalversammlung (GV);
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Kommissionen.

Art. 7

Generalversammlung 1

Die GV ist das oberste Organ der SAC Sektion Oberaargau. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen und zwar im Frühjahr.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV 2 Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5 % der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

**Beschlussfähigkeit
Abstimmungen und
Wahlen** 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung 4 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte 5 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;

- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Oberaargau. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Zusammensetzung

- 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: wird gewählt durch:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| - Präsidentin/Präsident | GV Sektion |
| - Vizepräsidentin/Vizepräsident | GV Sektion |
| - Obfrauen/Obmänner der OG | OG |
| - Ressortchefinnen/chefs | GV Sektion |
| - Tourenwesen | |
| - Hüttenwesen | |
| - Finanzen | |
| - Senioren | |
| - KIBE/Jugend | |
| - Redaktorin/Redaktor | GV Sektion |
| - Sekretärin/Sekretär | GV Sektion |
| - Mitgliederdienst | GV Sektion |

Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre. Die Präsidentin/der Präsident kann für zwei, die übrigen Mitglieder können für drei Amtsperioden gewählt werden.

Aufgaben

- 3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;

- Genehmigung von Verträgen
- Vorbereitung und Durchführung der GV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

- Aufgabenteilung** 4 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in besonderen Arbeitsberscheibungen geregelt.
- Unterschrift** 5 Für die Sektion zeichnen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Der Vorstand bestimmt die weiteren unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Finanzkompetenz** 6 Der Vorstand ist ermächtigt, die pro Rechnungsjahr budgetierten Ausgaben in nicht voraussehbaren Fällen um 10 % zu überschreiten; für einen einzelnen Budgetposten im Maximum um Fr. 1'000.--.
- Delegierte für die AV** 7 Die Delegierten für die AV des SAC werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 9

Revisionsstelle

Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Diese sind wiederwählbar.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässen Abrechnungen und Buchführungen der Kassiererinnen/der Kassiere.

- Berichterstattung** 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
- Art. 10
Kommissionen**
- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Arbeitsbeschreibungen.
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und –präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die ständigen Kommissionen werden durch die Ressortchefinnen/Ressortchefs präsi diert.
- 4 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- Art. 11
Haftung**
- Die SAC-Sektion Oberaargau haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Oberaargau ist ausgeschlossen.
- Art. 12
Statutenrevision**
- Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand, oder von mindestens 5 % der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

**Art. 13
Auflösung**

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Oberaargau erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

**Art. 14
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 15
Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 2. März 2007 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. März 2002 gültigen Statuten und treten am 2. März 2007 in Kraft.

Langenthal, 2. März 2007

**Sektion Oberaargau
SAC Schweizer Alpen-Club**

Der Präsident:

Jürg Guggisberg

Die Sekretärin:

Marianne Remund

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs SAC auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Sektion hin genehmigt.

Zentralpräsident:

Frank-Urs Müller

Jurist:

Christian Cotting